

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Plakate auf öffentlichem Grund, Vertrag mit der APG, eingereicht von Gemeinderätin Natalie Rickli (SVP)

Am 14. April 2003 reichte Gemeinderätin Natalie Rickli namens der SVP-Fraktion mit 20 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Die Unsicherheit, welche der Winterthurer Stadtrat kürzlich in Zusammenhang mit der Beurteilung und Bewilligung eines politischen Plakates im Wahlkampf gezeigt hat, veranlassen uns zum Thema Plakatierung auf öffentlichem Grund mit folgenden Fragen an den Stadtrat zu gelangen:

- 1. Wie viele fest installierte Plakatstellen mit welchen Formaten stehen im Eigentum der Stadt Winterthur?*
- 2. Wie viele weitere temporäre (mobile) Plakatstände mit welchen Formaten können zusätzlich zu den in Ziff. 1 genannten Plakaten auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden?*
- 3. Welches sind die wesentlichen Inhalte des Vertrages zwischen der Stadt Winterthur und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), mit dem Letzterer das Recht des alleinigen Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund in der Stadt Winterthur eingeräumt wird? Insbesondere: Auf welchen Betrag belaufen sich die Pachtgebühren, die der Stadt Winterthur für die Benützung der Plakatstellen vergütet werden?*
- 4. Wann sind die in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Vertragsbedingungen letztmals ausgehandelt worden?*
- 5. Aus welchen Gründen hat der Stadtrat von Winterthur das Recht des Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund exklusiv an eine einzige Vertragspartnerin abgetreten bzw. weshalb hat der Stadtrat nicht mit verschiedenen Partnern entsprechende Verträge abgeschlossen?*
- 6. Was sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betr. der Zulässigkeit von mobilen, auf PW-Anhängern montierten Plakaten?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der parlamentarische Vorstoss der Interpellantin beschränkt sich seinem Wortlaut nach auf das Thema „politische Plakate auf öffentlichem Grund“. Von der Fragestellung her steht vorwiegend der Plakatvertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) sowie die Praxis des Baupolizeiamtes der Stadt Winterthur im Zusammenhang mit der Zulassung von politischen Plakaten im Mittelpunkt des Interesses. Aus diesem Grund beantwortet der Stadtrat die Fragen denn auch lediglich unter dem Gesichtspunkt des Geltungsbereichs des Vertrages über den Plakataushang auf öffentlichem und fiskalischem Grund der Stadtgemeinde Winterthur (Konzessionsvertrag) vom 1. Januar 1998 (nachfolgend Plakatvertrag genannt), mit welchem die Stadt Winterthur das Recht des Plakatanschlags auf öffentlichem Grund exklusiv an die APG verpachtet hat.

Vorliegend nicht berücksichtigt sind somit Plakatierungsverträge, welche andere Dienststellen der Stadtverwaltung (beispielsweise die Winterthurer Verkehrsbetriebe) für das von ihnen zur Verwaltung beanspruchte städtische Grundeigentum abgeschlossen haben, sowie mobile Plakatstellen für städtische Spezialzwecke (beispielsweise Bauorientierungstafeln des städtischen Tief- oder Hochbaus oder Verkehrsaktionen, z.B. bei Schulanfang).

Am 10. April 2003 reichten Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) in der Stadt Zürich eine Interpellation mit ähnlichen Fragen ein. Der Stadtrat von Zürich hat die Interpellation am 20. August 2003 beantwortet.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie viele fest installierte Plakatstellen mit welchen Formaten stehen im Eigentum der Stadt Winterthur?“

Auf öffentlichem Grund der Stadt Winterthur stehen mit Ausnahme der Kultursäulen für Kleinplakate **keine Plakatstellen im Eigentum der Stadt Winterthur**. Sämtliche auf öffentlichem Grund fest installierten Plakatstellen stehen im Eigentum der APG (Art. 5 Plakatvertrag).

Folgende Plakatstellen auf öffentlichem Grund, die teils kommerziell genutzt, teils der Stadt für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden, betreibt die APG: (Stand Mai 2003)

Anzahl Plakatstellen	Format	Anzahl Flächen	Nutzung
280	B4	512	Kommerziell (abgabepflichtig)
106	B12	110	Kommerziell (abgabepflichtig)
105	B200	114	Kommerziell (abgabepflichtig)
6	GF	6	Kommerziell (abgabepflichtig)
73	B4	122	Kulturplakate (abgabefrei/Kultursponsoring)
12			Kultursäulen (abgabefrei/Kultursponsoring; Bewirtschaftung durch Strasseninspektorat)
26	B4	52	BfU-Plakate (abgabefrei/Verkehrserziehung)
9	B200	9	Kommerziell (abgabefrei; Vertrag Bushof Bahnhofplatz Dachreinigung)
25	B200L	25	Cityplan-Anlagen (abgabefrei/Erneuerung Stadtplan alle 4 Jahre)
642		950	Total

Legende:

B4 Kultur	90,5 x 128 cm
B4 Kommerziell	90,5 x 128 cm
B4 FS (Flachsäule)	2 B4 übereinander
B12	271,5 x 128 cm
B200	120 x 170 cm
GF (Grossformat)	400 x 300 cm

Zur Frage 2:

„Wie viele weitere temporäre (mobile) Plakatständer mit welchen Formaten können zusätzlich zu den in Ziff. 1 genannten Plakaten auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden?“

Zusätzlich zu den in Ziff. 1 genannten Plakatstellen können folgende temporäre Plakatständer auf öffentlichem Grund aufgestellt werden: (Stand Mai 2003)

Anzahl Plakatständer	Format	Anzahl Flächen	Nutzung
10	B12	10	Bauwände kommerziell (abgabepflichtig)
19	B12	23	als 69 B4 Wahlplakate/bei Bedarf jedesmal Bewilligung bei Gewerbebehörde einholen (abgabepflichtig, reduzierter Ansatz, d.h. 10 %)
29		33	Total

Auch diese Plakatstellen sind im Eigentum der APG.

Zur Frage 3:

„Welches sind die wesentlichen Inhalte des Vertrages zwischen der Stadt Winterthur und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), mit dem Letzterer das Recht des alleinigen Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund in der Stadt Winterthur eingeräumt wird? Insbesondere: Auf welchen Betrag belaufen sich die Pachtgebühren, die der Stadt Winterthur für die Benützung der Plakatstellen vergütet werden?“

Wesentliche Inhalte des Plakatvertrages

- Der Plakatvertrag beinhaltet das (ausschliessliche) Recht zum permanenten und temporären Plakataushang und zur Plazierung von anderen Formen der Aussenwerbung auf dem öffentlichen und fiskalischen Grund der Stadtgemeinde Winterthur.
- Die APG ist verpflichtet, sich an die Richtlinien des Gesamtplakatierungskonzeptes GK2000 zu halten.
- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Versetzung und Entfernung sowie dem Unterhalt der Plakatstellen gehen zulasten der APG. Diese hat auch die Pflicht, alle Plakatstellen regelmässig zu bewirtschaften und stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Werbung darf religiöse oder sittliche Gefühle nicht verletzen. In Zweifelsfällen entscheidet das Departement Bau, Baupolizeiamt. Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist nicht gestattet.
- 28 Tage vor einem Abstimmungs- und Wahltermin hat die APG den in der Stadt Winterthur domizilierten Parteien die notwendige Anschlagfläche im Format Strassen B4 zur Verfügung zu stellen, wofür jeweils ein Rabatt von 10 % auf den jeweils gültigen Tarif zu gewähren ist. Sämtliche politischen Parteien und Gruppierungen sind in bezug auf die Maximalbelegungszahl, Sichtdauer und Tarifpreise gleich zu behandeln.
- Der monatlich erscheinende Veranstaltungskalender ist auf den dafür eingerichteten Plakatstellen unentgeltlich auszuhängen. Den kulturellen Institutionen der Stadt Winterthur ist während längstens zwei Wochen pro Veranstaltung ein Rabatt von 50 % des jeweils gültigen Tarifs zu gewähren. Die APG hat auf eigene Kosten Kultursäulen für die Kleinplakatierung zur Verfügung zu stellen.

- Ebenso stellt die APG ein dem Gesamtkonzept entsprechendes Netz für Verkehrserziehungsplakate zur Verfügung, welche unentgeltlich angeschlagen werden.

„Pachtgebühren“

Im Jahr 2002 beliefen sich die Einnahmen für die Stadt Winterthur aus dem Plakatvertrag auf rund 500'000 Franken.

Zur Frage 4:

„Wann sind die in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Vertragsbedingungen letztmals ausgehandelt worden?“

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen 1997 wurden die Vertragsbedingungen zum letzten Mal ausgehandelt. Der Plakatvertrag datiert vom 13. August 1997 und ist seit dem 1. Januar 1998 in Kraft.

Zur Frage 5:

„Aus welchen Gründen hat der Stadtrat von Winterthur das Recht des Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund exklusiv an eine einzige Vertragspartnerin abgetreten bzw. weshalb hat der Stadtrat nicht mit verschiedenen Partnern entsprechende Verträge abgeschlossen?“

Die APG hat bei der Erstellung des Gesamtplakatierungskonzeptes GK2000 einen wesentlichen materiellen und finanziellen Beitrag geleistet. Als langjährige Vertragspartnerin der Stadt Winterthur stellte sie die beste Infrastruktur sowie ausgewiesene fachliche Unterstützung zur Verfügung. Die Ortsansässigkeit der APG erleichtert zudem wesentlich die Kommunikation und Koordination.

Ein Vertragsabschluss mit verschiedenen Vertragspartnerinnen ist aus Praktikabilitätsgründen sowie aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorteilhaft. Mit einer Vertragspartnerin können bessere Vertragskonditionen ausgehandelt werden als mit verschiedenen Vertragspartnerinnen. Eine Koordination der Plakataushänge und Bewirtschaftung der Plakatstellen wäre mit verschiedenen Vertragspartnerinnen umständlicher, zeitaufwändiger und weniger effizient.

Der bestehende Plakatvertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen und wird somit frühestens 2007 neu verhandelt.

Zur Frage 6:

„Was sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betr. der Zulässigkeit von mobilen, auf PW-Anhängern montierten Plakaten?“

Die Beurteilung von mobilen, auf PW-Anhängern montierten Plakaten erfolgt, je nach situationsbezogener, konkreter Fragestellung, aufgrund folgender Rechtsnormen:

Strassenverkehrsgesetz

Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten (Art. 6).

Signalisationsverordnung

Diese Verordnung regelt die Signale, Markierungen und Reklamen im Bereich von Strassen, die Zeichen und Weisungen der Polizei sowie die Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen (Art. 1). Für die Strassenreklame sind Art. 95 - Art. 100 massgebend.

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Die Ausführungen zu Werbung und Werbetafeln sowie Aufschriften und Bemalungen an bzw. auf Fahrzeugen sind in den Artikeln 69 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 und 2 geregelt:

Aufschriften und Bemalungen

Aufschriften und Bemalungen auf Fahrzeugen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend, beleuchtet noch luminiszierend sein und retroreflektierend nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie den Anforderungen des ECE-Reglementes Nr. 104 entsprechen (Art. 69 Abs. 1).

Werbung und Werbetafeln

Für Werbung an Fahrzeugen gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze die Anforderungen von Art. 69 Abs. 1. Werbetafeln auf Personenwagen dürfen nicht höher als 0,20 m sein und das Fahrzeug um höchstens 0,30 m überragen (Art. 70 Abs. 1 und 2).

Auf jeden Fall sind mobile auf PW-Anhängern montierte kommerzielle oder politische Werbeplakate bewilligungspflichtig. Sie müssen der Verkehrspolizei der Stadt Winterthur zur Bewilligung eingereicht werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder